

Protokollauszug vom

04.03.2026

Departement Technische Betriebe / Stadtwerk Winterthur:

Weisung «Neuerlass Verordnung über das Förderprogramm Energie Winterthur (Verordnung Förderprogramm, VFEW)»

IDG-Status: öffentlich

Beschluss-Nr.: 2026/249

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Weisung «Neuerlass Verordnung über das Förderprogramm Energie Winterthur (Verordnung Förderprogramm, VFEW)» gemäss Beilage 1 und 2 wird an das Stadtparlament überwiesen.
2. Die Medienmitteilung gemäss Beilage 3 wird genehmigt.
3. Mitteilung an: Departement Finanzen, Finanzamt; Departement Bau und Mobilität; Departement Sicherheit und Umwelt; Departement Technische Betriebe, Stadtwerk Winterthur; Stadtkanzlei; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



MOXIS

 Ansgar Simon

A. Simon

Begründung:

1 Ausgangslage

Das Förderprogramm Energie Winterthur bietet finanzielle Unterstützung zusätzlich zu den Förderungen durch Bund und Kanton. Es fördert darüber hinaus Massnahmen, die von Bund und Kanton nicht berücksichtigt werden. Die Fördermassnahmen im Rahmen vom Förderprogramm Energie Winterthur sind ein wichtiger Faktor, um die ambitionierten Klimaschutzziele zu erreichen.

Das Förderprogramm Energie Winterthur wird durch die Winterthurer Bevölkerung und Unternehmen mittels einer Abgabe auf den Stromverbrauch (Netznutzung) finanziert. Seine zur Verfügung stehenden jährlichen Mittel sind seit Beginn des Förderprogramms kontinuierlich gestiegen. Der Stadtrat ist bislang ermächtigt, die Abgabe auf maximal 1 Rappen pro Kilowattstunde (kWh) (bis 100'000 kWh, darüber auf 0,6 Rp./kWh) zu erhöhen.¹

2 Gründe für den Neuerlass der Verordnung über das Förderprogramm Energie Winterthur

Im Zusammenhang mit der geplanten Totalrevision der Verordnung über die Abgabe von Elektrizität (VAE) wurde entschieden, die sachfremden Regelungen zum Förderprogramm Energie Winterthur und zur öffentlichen Beleuchtung² künftig nicht mehr in der neuen Verordnung über die Elektrizitätsversorgung (VEV, Nachfolgeverordnung VAE) zu integrieren, sondern jeweils separate, eigenständige Rechtsgrundlagen für diese Belange zu schaffen.

3 Externe und interne Kommunikation

Mittels einer Medienmitteilung gemäss Beilage 3 wird über die Vorlage zuhanden des Parlaments informiert.

Beilagen:

- | | |
|-----------|---|
| Beilage 1 | Weisung «Neuerlass Verordnung über das Förderprogramm Energie Winterthur (Verordnung Förderprogramm, VFEW)» |
| Beilage 2 | Verordnung über das Förderprogramm Energie Winterthur |
| Beilage 3 | Medienmitteilung |

¹ Art. 32 Abs. 3 Verordnung über die Abgabe von Elektrizität vom 27. Juni 2011 (VAE; SRS 7.6-5)

² Vgl. «Neuerlass Verordnung über die öffentliche Beleuchtung, Uhren und Beflagung (VöBUB)» vom 10. Dezember 2025 (Parl.-Nr. 2025.140)